

Gebührenbedarfsberechnung: Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Prämissen für die Gebühren	2
2	Straßenreinigungsgebühren	3
2.1	Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren	3
2.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	4
2.3	Gebührensätze Straßenreinigung	5
3	Winterdienstgebühren	6
3.1	Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren	6
3.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	6
3.3	Gebührensätze Winterdienst	7
4	Änderung des Straßenverzeichnis	8

1 Allgemeine Prämissen für die Gebühren

Die Gebührenbedarfsrechnung 2023 besteht aus zwei unabhängig erstellten Gebührenberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die Straßenreinigungsgebühr umfasst fünf Gebührensätze differenziert nach Reinigungshäufigkeiten:

- vierzehntägige Reinigung
- wöchentliche Reinigung
- wöchentlich zweimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung

Die Winterdienstgebühr umfasst vier Gebührensätze differenziert nach Dringlichkeitsstufen, die wie folgt auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) über Prioritäten definiert werden:

- | | |
|--------------|--|
| Priorität 1: | Alle Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen incl. Geh- und Radwege nach VEP sowie Haupt-Einkaufsstraßen und Gefällestrecken und Fußgängerüberwege |
| Priorität 2: | ÖPNV-Routen und verkehrswichtige Sammelstraßen incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 3: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Steigungen) incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 4: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen incl. Geh- und Radwege |

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2023 wird das Ist-Ergebnis 2021 als Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst:

- | | |
|------------------|--|
| Materialkosten: | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai) |
| Fremdleistungen: | Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai) |
| Personalkosten: | Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai) |
| Sonstige Kosten: | Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai) |

Der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Die Kosten für den Winterdienst können witterungsbedingten jährlichen Schwankungen unterliegen. Um hierdurch verursachte Schwankungen der Winterdienstgebühren zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2023 der Mittelwert der Winterdienstkosten aus fünf Jahren eingestellt.

Die kalkulatorischen Zinsen, die in den Gebührenbedarfsrechnungen berücksichtigt werden, werden nach Maßgabe des OVG Urteils vom 17.05.2022 und des Gesetzesentwurfs zum KAG NRW vom 21.09.2022 separat für den Eigen- und Fremdkapitalanteil bestimmt. Der Eigenkapitalanteil verzinst sich mit einem Nominalzinssatz von 3,25 %, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissions-

renditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Fremdkapitalanteil verzinst sich mit einem Zinssatz von 2,18 %. Dieser ergibt sich aus der durchschnittlichen Fremdkapitalverzinsung der TBR des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres 2021.

Der öffentliche Anteil wird über eine gewichtete Bewertung der zu reinigenden Frontmeter nach Straßenkategorien berechnet und beträgt 11,45 %. Die verwendeten Anteilsschlüssel spiegeln die Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung wider.

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel [%]
Anliegerstraßen	7
Innerörtliche Straßen	15
Überörtliche Straßen	20
Fußgängerzone	50

2 Straßenreinigungsgebühren

2.1 Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Straßenreinigungsgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die absoluten Kehrlängen, die auf Basis der Daten vom Steueramt der Stadt Rheine ermittelt werden, werden mit folgenden Gewichtungen bewertet (=gewichtete Kehrlängen):

Reinigungshäufigkeit	Gewichtung
vierzehntägige Reinigung	0,5
wöchentliche Reinigung	1,0
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,0
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	3,0
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	6,0

- Die ermittelten Kosten für die Straßenreinigung werden über folgende gewichtete Kehrlängen aufgeteilt:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtete Kehrlängen [m]
vierzehntägige Reinigung	142.352
wöchentliche Reinigung	143.873
wöchentlich zweimalige Reinigung	12.006
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	606
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	18.570

- Die Reinigung der in den Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten Flächen

mit Kehrmaschinen ist überwiegend extern vergeben.

2.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2023 geplanten Straßenreinigungskosten und -erträge im Vergleich zum Ist-Jahr 2021.

	Ist 2021 [€]	Plan 2023 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-125	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	454.449	751.906
3 Personalkosten	21.450	22.063
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	87.252	93.889
5 Kapitalkosten	25.325	33.251
Summe	588.351	901.109
7 Abwicklung Vorjahre	16.409	52.060
durch Gebühren zu decken	604.760	953.169

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung inkl. des öffentlichen Anteils der Stadt Rheine von 11,45 %.

Die **Materialkosten** im Jahr 2023 von 752 T€ werden weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrrechts verursacht. Der hohe Anstieg dieser Kosten liegt begründet in einer vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel im Rahmen einer vergaberechtlich notwendigen Neuausschreibung der Straßenreinigungsleistungen in 2021, bei der die Firma Alba (heute EQQO) den Zuschlag bekommen hat. Grundsätzlich treten hier durch witterungsbedingte Ausfälle regelmäßig Schwankungen auf.

Die Höhe der **Personalkosten** für 2023 wird auf der Grundlage der Ist-Kosten 2021 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 1,80 % für 2022 und 2023 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 22 T€.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** werden schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine und Betriebsführungskosten der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geprägt. Für 2023 betragen diese prognostiziert 94 T€. Weitere Kostenschwerpunkte liegen bei Versicherungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 33 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (27 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (7 T€). Die kalkulatorischen Zinsen wurden wie in Abschnitt 1 beschrieben berechnet.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2023 Fehlbeträge in Höhe von 52 T€ aus dem Jahr 2020 eingeflossen.

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre werden weitere Fehlbeträge aus 2020 und 2021 von 97 T€ berücksichtigt.

2.3 Gebührensätze Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich für den Zeitraum 2018 bis 2023 folgende Gebührenentwicklung im Bereich der Straßenreinigung in Abhängigkeit der Reinigungshäufigkeit:

	Reinigungshäufigkeit				
	Vierzehn- tägig	wöchent- lich	wöchentlich zweimalig	Fußgänger- zone: wöchentlich dreimalig	Fußgänger- zone: wöchentlich sechsmalig
2018	1,13	1,50	2,85	12,20	25,20
2019	0,63	1,27	2,53	14,71	29,41
2020	0,64	1,29	2,57	14,39	28,77
2021	0,70	1,41	2,81	15,53	31,07
2022	1,09	2,18	4,35	19,64	39,27
2023	1,21	2,42	4,83	20,41	40,82
Abw. VJ [%]	11,01	11,01	11,01	3,92	3,95

Abschließend zusammengefasst ergeben sich für 2023 folgende Gebührensätze für die Straßenreinigung:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr 2023 [€/Frontmeter]
vierzehntägige Reinigung	1,21
wöchentliche Reinigung	2,42
wöchentlich zweimalige Reinigung	4,83
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	20,41
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	40,82

Es wird empfohlen, die benannten Straßenreinigungsgebühren ab dem 01.01.2023 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.

3 Winterdienstgebühren

3.1 Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Winterdienstgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

Die ermittelten Kosten für den Winterdienst werden mit folgenden Gewichtungen, die nach Dringlichkeitsgrad der Winterdienstreinigung festgesetzt worden sind, aufgeteilt:

Dringlichkeitsgrad	Gewichtung
Priorität 1	1,0
Priorität 2	0,8
Priorität 3	0,6
Priorität 4	0,3

3.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Um die starken witterungsbedingten Kostenschwankungen im Bereich des Winterdienstes zu glätten, werden die ermittelten Plankosten 2023 mit den Kosten der letzten vier Jahre zu einem Mittelwert verrechnet, auf dessen Basis die Gebührensätze ermittelt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den für die Winterdienstgebühr relevanten 5-Jahres-Mittelwert im Vergleich zu den Kosten des Ist-Jahres 2021.

		Ist 2021 [€]	Planwert 2023 (Basis: Mittelwert) [€]
1	Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-10	0
2	Materialkosten/Fremdleistungen	174.291	70.431
3	Personalkosten	303.338	128.539
4	Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	5.175	3.918
5	Kapitalkosten	16.911	21.719
	Summe	499.705	216.327
7	Abwicklung Vorjahre	0	116.176
8	Amtshilfe Stadt Rheine	0	-4.730
9	durch Gebühren zu decken	499.705	297.567

Die obige Vergleichstabelle zeigt die ermittelten Kosten des Winterdienstes inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45 % nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten.

Die **Materialkosten** werden weitestgehend durch den Salzverbrauch verursacht. Durch die witterungsabhängige Intensität der Winterdienstesätze treten hier regelmäßig Schwankungen auf, die durch die Mittelwertbildung relativiert werden.

Die **Personalkosten** für 2023 liegen geplant bei 129 T€ und somit um +174 T€ unter dem Jahreswert 2021.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** betragen 4 T€. Sie beinhalten schwerpunktmäßig die Umlage von Versicherungen und Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 22 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Kapitalverzinsung. Auch hier wurden die kalkulatorischen Zinsen wie in Abschnitt 1 beschrieben und werden über die Mittelwertberechnung im Gebührenbedarf berücksichtigt.

Es werden zu verrechnende **Fehlbeträge** aus den Jahren 2019 und 2021 in Höhe von insgesamt 146 T€ berücksichtigt. Dementgegen stehen **Überschüsse** aus dem Jahr 2020 von 30 T€. In den Folgejahren werden weitere Fehlbeträge in Höhe von 234 T€ aus dem Jahr 2021 berücksichtigt.

3.3 Gebührensätze Winterdienst

Auf Basis der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2023 unter Berücksichtigung der beschriebenen Dringlichkeitsgrade für den Zeitraum 2021 bis 2023 folgende Gebührenentwicklung:

	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4
2021	0,64	0,52	0,38	0,19
2022	0,50	0,40	0,30	0,15
2023	1,34	1,07	0,80	0,40
Abw. VJ [%]	168%	168%	167%	167%

Die Gebühren steigen somit gegenüber dem Jahr 2021 insbesondere aufgrund der Verrechnung von Fehlbeträgen aus dem Jahr 2021, die durch den starken Winter entstanden sind, deutlich an.

Abschließend zusammengefasst ergeben sich für 2023 folgende Gebührensätze für den Winterdienst:

Dringlichkeitsgrade	Gebühr [€/Frontmeter] 2023
Priorität 1	1,34
Priorität 2	1,07
Priorität 3	0,80
Priorität 4	0,40

Es wird empfohlen, die benannten Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2023 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.



4 Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet sind Änderungen des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Das aktualisierte Verzeichnis liegt dieser Vorlage als Anlage bei.